



**Verordnung der Gemeinde Wiefelstede  
über Art, Maß und Umfang der  
Straßenreinigung  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Öffentliche Straßen innerhalb geschlossener Ortslage sind zu reinigen (§§ 4, 52 NStrG). Die in der Gemeinde Wiefelstede zu reinigenden Straßen sind in den als Anlagen A und B beigefügten Straßenverzeichnissen aufgeführt. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen und Fußgängerüberwege, Gehwege, Radwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Entwässerungsrinnen, Parkspuren und Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde Wiefelstede soweit die Reinigungspflicht nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wiefelstede den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist.

## **§ 2 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
  - a) die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Unrat und wildwachsenden Pflanzen sowie die Beseitigung von Schnee, Glätte und Eis.
  - b) bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
  - c) das Schneeräumen auf Geh- und Radwegen und Fußgängerüberwegen sowie gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
  - d) bei entsprechendem Tauwetter das Entfernen von Eis von Geh- und Radwegen, aus den Entwässerungsrinnen sowie gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr
- (2) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes, § 32 Straßenverkehrsordnung dgl.) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken oder der Fahrbahn zugekehrt oder dort gelagert werden. Er darf nicht in Entwässerungsrinnen und Gräben oder auf Einlaufschächte der Kanalisation oder Hydranten gekehrt oder gelagert werden.

### § 3 Maß der Reinigung

- (1) Bei denen in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt der Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Entwässerungsrinnen. Die Reinigung erfolgt anhand der Reinigungsklasse:
  - a) Reinigungsklasse I: einmal wöchentlich
  - b) Reinigungsklasse II: einmal vierzehntägig
- (2) Die Reinigung der Geh- und Radwege und der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis obliegt für die in der Anlage A und B aufgeführten Straßen und Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte dgl.). Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen.
- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, außer bei den bereits im Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen mit den dazugehörigen Hausnummern, obliegt die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist bei Bedarf durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### § 4 Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m in seiner gesamten Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, im Rand der Fahrbahn freizuhalten. An Straßeneinmündungen und –kreuzungen sind im Zuge der Gehwege die Zugänge zu den Überwegen für Fußgänger in der Breite von 1,00 m freizuhalten
- (2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind schnee- und eisfrei zu halten. Ebenso sind die Entwässerungsrinnen und die Einlaufschächte für die Straßenentwässerung so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Bei Glätte sind
  1. zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs
    - a) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
    - b) wenn Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist im Rande der Fahrbahn;
    - c) belebte Überwege für Fußgänger an Straßeneinmündungen und –kreuzungen im Zuge der Gehwege sowie gekennzeichneten Fußgängerüberwege und

2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs gefährlich glatte Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Eis und Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Streuen nach den vorstehenden Vorschriften ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Die von den Gehwegen, Radwegen und den Entwässerungsrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht der Fahrbahn zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen oder über Einlaufschächte der Kanalisation oder Hydranten gelagert werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg oder dem Radweg (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege) nicht gefährdet ist.
- (7) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen
  - a) nur handelsübliche Streumittel, z.B. Sand und Asche,
  - b) keine Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen,

verwendet werden.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner in § 2 Absatz I und §§ 3 und 4 dieser Verordnung geregelten Reinigungspflicht in Art, Maß und Umfang nicht nachkommt.
  - b) entgegen der Regelung in § 2 Absatz 3, 4 und 5 Kehricht, Schnee- und Eismassen nicht ordnungsgemäß kehrt oder ablagert.
  - c) entgegen der Regelung in § 2 Absatz 6 bei der Straßenreinigung Geräte verwendet, die die Straßenbefestigung beschädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Wiefelstede vom 24.01.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015, außer Kraft.

Wiefelstede, den 19.12.2016

gez.  
Pieper  
Bürgermeister

Bekanntmachung siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23. Dezember 2016, S. 170